



---

## Philosophische Fakultät II

---

### **Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Master-Studiengang Online Radio (60 Leistungspunkte)**

vom 06.07.2011

Gemäß §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 3 Nr. 10 und 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Master-Studiengang Online Radio (60 Leistungspunkte) beschlossen.

---

[§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Eingangsprüfung](#)

[§ 2 Zulassungsantrag, Fristen](#)

[§ 3 Prüfungskommission](#)

[§ 4 Durchführung der Eingangsprüfung](#)

[§ 5 Bewertung](#)

[§ 6 Feststellung des Ergebnisses](#)

[§ 7 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Biographischer Fragebogen](#)

---

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zweck der Eingangsprüfung**

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung die Eingangsprüfung für den Master-Studiengang Online Radio (60 Leistungspunkte).

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2011 aufnehmen wollen und die nicht über einen Hochschulabschluss gemäß § 27 Abs. 7 Satz 1 HSG LSA verfügen.

(3) Durch die Eingangsprüfung wird festgestellt, ob die berufliche Qualifikation einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers gleichwertig mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ist.

(4) Das erfolgreiche Bestehen der Eingangsprüfung ist neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss Zulassungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 a der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und berechtigt zum Studium im Master-Studiengang Online Radio und zum Erwerb des damit verbundenen akademischen Grades Master of Arts.

## **§ 2 Zulassungsantrag, Fristen**

(1) Die Zulassung zur Eingangsprüfung ist formlos schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. ein schriftlicher Bericht (in Maschinenschrift) im Umfang von ca. zwei DIN-A 4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Master-Studiengang Online Radio aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);
- b. biographischer Fragebogen ([Anlage 1](#));
- c. eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Darstellung der besonderen Eignung;
- d. die Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) in beglaubigter Kopie;
- e. ein Portfolio, das sich zusammensetzt aus:
  - authentischen Belegen von Tätigkeiten oder Arbeitsergebnissen, die den Besitz von Kenntnissen und Fähigkeiten nachweisen, welche im Weiterbildungsstudiengang 'Online Radio' erforderlich sind, und
  - Erläuterungen der Tätigkeits- und Ergebnisnachweise;Das Portfolio soll sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie beinhalten, die die Gegenstände des Master-Studiengangs Online Radio betreffen; hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, Berufstätigkeiten, frühere Studien, Praktika, Volontariate, besondere Befähigungen, Auslandsaufenthalte sowie Nachweise eigenhändig erstellter Medienprodukte oder anderweitiger Leistungen;
- f. der Nachweis von mindestens fünf Jahren Berufserfahrung in gegenstandsrelevanten Bereichen des Master-Studiengangs Online Radio gemäß § 5 Abs. 2 d der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Als gegenstandsrelevant gelten allgemein Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. (2) Der Zulassungsantrag muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester bis spätestens 31. August des Jahres (Ausschlussfrist) beim Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorliegen.

(3) Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bleiben unberührt.

## **§ 3 Prüfungskommission**

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von einer Prüfungskommission geprüft. Diese Prüfungskommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses bestellt und besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Departments Medien- und Kommunikationswissenschaft. Zusätzlich kann als Mitglied eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer Partnerinstitution des Master-Studiengangs Online Radio bestellt werden.

## **§ 4 Durchführung der Eingangsprüfung**

(1) Die Eingangsprüfung erfolgt durch ein Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung der eingereichten Dokumente des Portfolios.

(2) Inhalt des Prüfungsgesprächs sind Themen des Master-Studiengangs Online Radio.

(3) In der Prüfung wird festgestellt, ob beruflich erworbene Qualifikationen der Bewerberin bzw. des Bewerbers **mit** einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss **gleichwertig** sind und ob sie bzw. er in der Lage ist, den Master-Studiengang Online Radio erfolgreich zu absolvieren. Berücksichtigt werden können:

- studiengangsbezogene formale Aus- und Weiterbildungsnachweise (berufliche Ausbildung, studierte Hochschulseminer oder -module, Weiterbildungszertifikate, Praktika und andere Fortbildungen);
- studiengangsbezogene nicht-formale beruflich erworbene Qualifikationen (Berufstätigkeiten, Projektarbeit, Veröffentlichungen, Ehrenämter u.a.);
- studiengangsbezogene informell erworbene Kompetenzen (Erfahrungen und Handlungskompetenzen aus nichtberuflichen Lebensumständen, aus Auslandsaufenthalten und selbstgesteuerten Lernprozessen).

Es wird geprüft, ob die für einen ersten Hochschulabschluss üblichen Kompetenzen in folgenden Bereichen vorliegen:

- a. Wissen und Verstehen: 1) Kenntnis praxisorientierter und wissenschaftlicher Grundlagen von Journalismus, Rundfunk und Online-Medien, 2) kritisches Verständnis von Theorien, Methoden und Prinzipien des Rundfunks bzw. der Online-Medien.  
Nachweise liefern u.a. beruflich erworbene Teilkompetenzen in den Bereichen Fachautorschaft und Herausgeberschaft, Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung (Hochschule, Medienakademie etc.), Konzeptverantwortlichkeit, Redaktionsverantwortlichkeit, Regieverantwortlichkeit, Finanzverantwortlichkeit und Mitarbeiter- bzw. Teamverantwortlichkeit;
- b. Instrumentale Kompetenz: 1) Erfahrung im Umgang mit Geräte- und Computertechnik, 2) Erfahrung mit Softwareanwendungen im Multimedia- bzw. Radiobereich.  
Nachweise liefern u.a. beruflich erworbene Teilkompetenzen in den Bereichen Organisation, Koordination, Sendeproduktion, studioteknische Realisation, Administration, Netzwerk-/Datenbankadministration und Buchhaltung;
- c. Systemische Kompetenz: 1) Sammlung, Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, 2) Ableitung wissenschaftlich fundierter Urteile unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse, 3) selbständige Gestaltung weiterführender Lernprozesse.  
Nachweise liefern u.a. beruflich erworbene Teilkompetenzen in den Bereichen Autorschaft, Redaktion (Themenplanung, Lektorat, Sendemoderation), Marketing, Konzeptentwicklung, Geschäftsmodellentwicklung, Qualitätssicherung, Recherche, Präsentation, Archivierung, Katalogisierung und Studioteknische Planung;
- d. kommunikative Kompetenz: 1) fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren, 2) Austausch mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen, 3) Übernahme von Verantwortung in einem Team.  
Nachweise liefern u.a. beruflich erworbene Teilkompetenzen in den Bereichen Mitarbeiterführung, Teamleitung, PR und Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation und Gremienarbeit.

(4) Die Auswahlkommission führt mit jeder eingeladenen Bewerberin bzw. jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von ca. 60 Minuten Dauer. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

(5) Für jede nachgewiesene beruflich erworbene Teilkompetenz können max. 10 Punkte angerechnet werden.

## **§ 5 Bewertung**

(1) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für das Bestehen der Eingangsprüfung müssen insgesamt mindestens 65 Punkte erreicht werden. Ferner müssen bei allen Teilkompetenzen des Punkteschemas in Abs. 2 jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden.

(2) Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 3 gilt folgendes Punkteschema:

	<i>Anteil an Gesamtpunktzahl</i>
a. Wissen und Verstehen	20 % max. 20 Punkte
1. Kenntnis praxisorientierter und wissenschaftlicher Grundlagen von Journalismus, Rundfunk und Online-Medien	10 Punkte
2. kritisches Verständnis von Theorien, Methoden und Prinzipien des Rundfunks bzw. der Online-Medien	10 Punkte
b. Instrumentale Kompetenz	20 % max. 20 Punkte
1. Erfahrung im Umgang mit Geräte- und Computertechnik	10 Punkte
2. Erfahrung mit Softwareanwendungen im Multimedia- bzw. Radiobereich	10 Punkte
c. Systemische Kompetenz	30 % max. 30 Punkte
1. Sammlung, Bewertung und Interpretation relevanter Informationen,	10 Punkte
2. Ableitung wissenschaftlich fundierter Urteile unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse,	10 Punkte
3. selbständige Gestaltung weiterführender Lernprozesse	10 Punkte
d. Kommunikative Kompetenz	30 % max. 30 Punkte
1. fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren,	10 Punkte
2. Austausch mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen,	10 Punkte
3. Übernahme von Verantwortung in einem Team	10 Punkte
<b>Gesamt</b>	<b>100 % max. 100 Punkte</b>

(3) Die erworbenen Punkte werden, wie folgt, in Abschlussnoten umgerechnet:

100 bis 92 Punkte	=	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
91 bis 76 Punkte	=	1,6 bis 2,5	=	gut
75 bis 59 Punkte	=	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
58 bis 50 Punkte	=	3,5 bis 4,0	=	ausreichend

## **§ 6 Feststellung des Ergebnisses**

(1) Die Auswahlkommission erteilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Zeugnis über das Ergebnis der Eingangsprüfung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestpunktzahl gemäß § 5 Abs. 1 nicht erreicht haben, erhalten von der Auswahlkommission einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Zeugnis über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat Gültigkeit für zwei Kalenderjahre.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eingangsprüfung nicht bestanden haben oder bei denen das Ergebnis der Eingangsprüfung keine Gültigkeit mehr besitzt, können die Zulassung zum Master-Studiengang zu einem späteren Termin erneut beantragen.

(5) Das Bestehen der Eingangsprüfung beinhaltet nicht die Zulassung zum Studium. Diese muss gesondert beantragt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 06.07.2010; der Akademische Senat hat am 13.07.2011 dazu Stellung genommen.

Das Kultusministerium hat die Ordnung genehmigt.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

**Anlage 1**  
**Biographischer Fragebogen**

(gemäß § 2)

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

SCHULISCHE LAUFBAHN:

von bis	Schulform, Schultyp	gegebenenfalls erreichter Abschluss

Kurse, Arbeitsgemeinschaften etc. in der Schule, die im Abiturzeugnis nicht aufgeführt wurden:

Fach	Noten	Dauer

Besondere schulische Interessen:

Außerschulische Aktivitäten:

BERUFSAUSBILDUNG/ BERUFSTÄTIGKEIT/ SONSTIGE TÄTIGKEITEN vor oder nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ( z.B. Praktika, Auslandsaufenthalte in einem medialen oder kommunikationsbezogenen Arbeitsfeld):

Art der Tätigkeit	von bis	Stichworte zur Beschreibung	Gegebenenfalls erreichter Abschluss

BISHERIGES STUDIUM:

Hochschule	von bis	Studienfächer

ERGEBNISSE DER BISHER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN (außer Abitur):

Art der Prüfung	Datum	Prüfungsergebnis

WEITERE ANGABEN, DIE MIR WICHTIG ERSCHEINEN:

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift